

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.12/3
für einen Teilbereich des Brunhildenweges

Der Bebauungsplan Nr. 3.12/3 ist am 17. 8. 1968 rechtsverbindlich geworden. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt konnte das anschließend eingeleitete Umlegungsverfahren noch nicht zum Abschluß gebracht werden, da Schwierigkeiten mit den betroffenen Eigentümern auftraten.

Einer der Beteiligten, der sich durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes benachteiligt fühlt, bat um die Zuteilung eines weiteren Baugrundstücks. Der seinerzeit zuständige obere Umlegungsausschuß bei der Landesbaubehörde Ruhr teilte die Auffassung des Betroffenen und regte an, im Interesse der Gleichbehandlung den Bebauungsplan entsprechend zu ändern.

Die Verwaltung hat daraufhin die Situation in dem fraglichen Bereich überprüft und kam zu dem Ergebnis, daß den Belangen des Antragstellers Rechnung getragen werden sollte.

In Anlehnung an die geplante bzw. bereits vorhandene Bebauung im Änderungsbereich wird auf dem Flurstück Nr. 216 die Möglichkeit geschaffen, ein Wohnhaus zu errichten. Art und Maß der baulichen Nutzung entspricht den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes.

Durch die vorgesehene Maßnahme entstehen der Stadt keine zusätzlichen Kosten.

Die Versorgung des Bereiches mit Wasser, Strom und Gas sowie die Entsorgung ist möglich bzw. bereits geschaffen.